Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr. Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. X Katowice, am 1. November 1933 Nr. 29

Anwendung der Maximalzölle

Verordnung des Finanzministers vom 11. 10. 1933.

Auf Grund der §§ 3 und 7 der Verordnung des Finanzministers, der Minister für Industrie und Handel sowie für Landwirtschaft und Agrarreform vom 25. Januar 1928 über die Maximalzölle (Dz. U. R. P. Nr. 9, Pos. 66) im Wortlaut der Verordnnugen vom 13 November 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 99, Pos. 885), vom 18. November 1929 (Dz. U. R. P. Nr. 89, Pos. 668), vom 8. März 1932 (Dz. U .R. P. Nr. 19, Pos. 137), vom 26. März 1932 (Dz. U. R. P. Nr, 26, Pos. 247) und vom 11. Oktober 1933 (Dz. U. R, P. Nr. 78, Pos. 558) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der eingangs genannten Verordnung über die Maximalzölle finden Anwendung auf die aus dem deutschen Reich stammenden Waren, die in den anliegenden Listen A und B genannt sind.

Die Maximalzölle von den Waren der Liste A werden von den in Spalte II des Einfuhrzolltarifs enthaltenen Sätzen berechnet.

§ 2. Zum Nachweis dessen, dass eine Ware nicht aus dem Deutschen Reich stammt, ist im Zollamt bei der Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis vorzulegen, das ausgestellt ist:

a) entweder vom Zollamt eines der Staaten, die Ursprungszeugnisse der Zollämter des polnischen Zollgebiets honorieren, sofern ein besonderes Muster des Zeugnisses bestimmt worden ist, und die Ausstellung im Ursprungsland der Ware stattgefunden hat.

b) oder durch Industrie- und Handelskammern oder andere der polnischen Regierung zur Kenntnis gebrachten Institutionen, die von der polnischen Regierung anerkannt sind.

§ 3. Die Ursprungszeugnisse, die in § 2 unter b) genannt sind und die zur Nichtanwendung der Maximalzölle dienen, können im Ursprungsland der Ware oder in einem Vertragsstaat ausgestellt werden. In diesem letzteren Falle muss das Ursprungszeugnis von dem polnischen Konsul visiert sein, evtl. im Einverständnis mit dem Konsul des Ursprungslandes der Ware. Handelt es sich um Waren, die aus einem Staate stammen (ausser dem deutschen Reich), das mit Polen einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, oder in dem eine polnische diplomatische oder konsularische Niederlassung nicht besteht, kann der Ursprung der Ware auf Grund von Transportdokumenten festgestellt werden.

§ 4. Ursprungzeugnisse zum Zwecke der Nichtanwendung des Maximalzolles werden nicht bei Warenmustern und Proben verlangt, die in kleinen Mengen aus Ländern, die mit Polen einen Handelsvertrag haben, eingeführt werden, sowie auch nicht bei Waren, die aus solchen Ländern in Postsendungen verschickt werden, die keinen Handelscharakter besitzen.

§ 5. Besondere Verpackungen unterliegen, sofern sie eine Ware darstellen, die von den Maximalzöllen betroffen wird, den Maximalzöllen ohne Rücksicht darauf, ob die darin enthaltene Ware dem Maximalzoll unterliegt oder nicht.

§ 6. Bei bedingten Abfertigungen wird eine Zollsicherheit von Waren deutschen Ursprungs, die den Maximalzöllen unterliegen, in der den Maximalzöllen entsprechenden Höhe erhoben.

§ 7. Die Maximalzölle finden nicht Anwendung:

a) auf Waren deutschen Ursprungs, der Listen A. und B, sofern diese Waren sich vor dem 1. April 1932 in amtlichen Lagern, oder Lagern der Eisenbahn und Post, sowie in nichtamtlichen Lagern befunden haben, die unter Zollverschluss stehen;

b) auf Waren, auf die die Bestimmungen des polnisch-deutschen Abkommens über Oberschlesien, unterschrieben in Genf am 15. Mai 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 4, Pos. 370 und 371) Anwendung finden;

c) auf die von den Verträgen über den kleinen Grenzverkehr erfassten Waren;

d) auf Gegenstände, welche im Passagierverkehr in kleinen Mengen transportiert werden, und die nicht vom Zoll auf Grund des Art. 10, Pkt. 11 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 314) befreit werden können, wenn nicht die Vermutung Platz greift, dass diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, oder dass die Reise nur unternommen wurde, um diese Gegenstände unter Umgehung des Maximalzolles aus dem Auslande einzuführen.

e) auf Waren, für die eine Zollermässigung auf Grund der Verordnung des Finanzministers, dem Minister für Industrie und Handel, sowie Minister für Landwirtschaft und Agrarreform vom 11. Oktober 1933 über die Zollermässigungen (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 555) gewährt wurde.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1933 in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit: die Verordnung des Finanzministers vom 29. März 1932 über die Anwendung der Maximalzölle (Monitor Polski Nr. 75, Pos. 106) im Wortlaut der Verordnungen des Finanzministers vom 6. April 1932 (Monitor Polski Nr. 81, Pos. 114) und vom 18. August 1932 (Monitor Polski Nr. 196 Pos. 228), sowie alle Bestimmungen, die über diesen Gegenstand erlassen wurden und mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Der Finanzminister: Zawadzki.

LISTE A.

der Waren, die Maximaleinfuhrzollsätzen unterliegen, die um 200 % höher sind als die in Spalte II des Einfuhrzolltarifs enthaltenen Sätze.

Position des Zolltarifs

	30, 51 P. 1, 53 u. Anm., 54 u. Anm., 55, 56, 58, P. 1, 2, 5, 6, 7; 59 60 P. 2 u. Anm. 1, 64, 65, 67, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76 u. Anm., 77, 78, u. Anm., 79 80 u. Anm., 82, P. 1, 2, 3, 4, 5, 8; 83, 90 P. 1 b, c, 115;
116 aus P. 1 P. 2, 3 u. A. P. 4, 5, 6, 7, 8	Lebende Fische und frische nicht lebend (gefroren, abgestorben) mit Ausnahme von Forellen, Lachsen, Weisslachsen, Rotzungen, Stören, Hausen Maränen.
117 P. 1 aus P. 2 u. Anm. 1, 2, sofern Heringe betroffen werden.	Heringe gesalzen; 122, 123, 143 P. 2, 3, 145, P. 2, 146 P. 2, 180 P. 1, 183, 184 P. 1;
221 aus P. 1	Olein; 252 P. 2, 255;
256 aus P. 1 2, 3, 4	Fischkonserven ausser Heringen aus den PP. 1 und 2 in luftdichter Verpackung; 298 P. 7
299 aus P. 6	Natriumsulfat neutraies; 310 P. 2, 323 P. 1 a, b; 332 P. 1, 344, 373, 377 P. 2, 385, 388 P. 2, 392 P. 2, 419 P. 2, 422 P. 3, 450, 451, 452 453, 454, 459, 460, 464, 466, 467 P. 2, 469 P. 2, 470, 471, 472 483, 486, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516 P. 2, 517 P. 2, 518 P. 2, 519 P. 2, 520 P. 2, 521 P. 2, 522 P. 2, 523 P. 2 524 P. 2, 525 P. 1, P. 2 b; 526 P. 2, 527, P 1 u. P. 2 b, 528 P. 1 u. 2 b, 529 P. 2, 530 P. 2, 531, 532 u. Anm., 533, 534, 535, 536, 537 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544 P. 2, 545, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559 Anm. 2, 3, 4 5, 6, zu Gruppe 41; 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 576 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588.
aus 597	Wollene Bauerntuche, hausgewebt, Kotzentuche, Webkanten, Halinatuche, im Quadratmetergewicht über 500 g; 598 599, 600 P. 1 b, c, P. 2 b, c; 601 P. 1 b, c, 602, 603, 604, 605, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620 621, 622, 633 P. 2, 634, 637, 638;
639 P. 1, 2, aus P. 3, 4	Gardinenstoffe als Meterware von einer Spitzenbindung usw. — die ganze Position mit Ausnahme der aus Silbergespinst 640, 641, 642, 643, 644, 652 P. 1 a, 633 P. 1 a, 657, 658, 660, 661, 662, 663, 664, 665 667 u. Anm., 670, 672, 674 P. 4, 680, 681, 682 bis 703, 704 P. 1, 2, 3, 4a, śa, 6; 705—707 u. Anm. 1. 2, 708 u. Anm. 1, 2, 709, 710 Anm. 1, 2 3, 711, 712 u. Anm. 1, 2, 713 u. Anm. 1, 2, 714 u. Anm. 1, 2, 715 bis 717, 718 u. Anm., 725 bis 746, 758 P. 2 3, 763.
aus 764	Löffel, Gabel; 765, 766, 767 P. 1, 768, 770, 774, 775 bis 778, Anm. b. zu Pos. 790, 861
aus 877	Tonplatten, Plättchen glasiert, auch doppelseitig 878, 879
aus 880	Röhren Formstücke für Röhren usw., die ganze Position mit Ausnahme von Röhren und Formstücken für Schlammröhren 881 P. 1, 885 bis 887, 898 bis 924, 933 u. Anm.
aus 936	Eingussformen aus Gusseisen 937 gis 945, 947 u. Anm. 1, 2, 3, 4, 5, 948, 949, 951 u. Anm. 1, 2, 952 u. Anm. 953 und Anm. 1, 2, 3, 954
955 P. 1, 3 aus P. 5	Eisenröhren, Stahlröhren usw. die ganze Position mit Ausnahme der Punkte 2, 4, und der Radiatoren aus P. 5 956 u. Anm., 957 u. Anm. 958, 960, 961 P. 1, 2, 3, 4
962 P. 1 b c, u. Anm. sofern sie diesen Pkt. betr.	Ketten aus Eisen, Stahl, aus Droht von einer Stärke von 6 mm und weniger auch mit unedlen Metallen verdeckt 964, 987 P. 1, 989 990, 992
aus 993	Glocken, sämtliche Klingeln usw. — ganze Position ausser Kirchenglocken 994, P. 2, 3, 995, 996

Zum Entwurf der neuen Steuerordnung

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. hat zum Projekt der neuen Steuerordnung, das wir in Nr. 27 eingehend behandelten, folgendermassen Stellung genommen:

Zu Art. 71:

Zu streichen wären die Worte: „zur Einsicht vorzulegen“, und anstatt dieser folgende Worte zu setzen: „den Organen der Steuerbehörden die Einsicht der Büchereintragungen, Notizen und anderer Dokumente in dem betreffenden Unternehmen zu gestatten“.

Begründung:

Die vorgeschlagene Verbesserung bezweckt die Erleichterung der Vorschriften betreffend die Steuerveranlagung für die Firmen, weil sich oft Fälle ereignen, in denen es jenen mit Rücksicht auf die Menge der Bücher und geführten Dokumente nicht möglich ist, die veranlagten Bücher und Nachweise in dem betreffenden Finanzamt vorzulegen.

Zu Art. 97.

Wir schlagen die Aenderung des § 2 dieses Art. in folgender Weise vor: „Die Untersuchung der Revision wird beim Zahler oder im Amtslokal durchgeführt“.

Begründung:

Diese Verbesserung hat rein formalen Charakter.

Zur Art. 118:

Wir schlagen den neuen § 3 mit folgendem Wortlaut vor: „Sofern der Zahler, oder sein Bevollmächtigter in der Beschwerde den Wunsch ausgedrückt hat, mündliche Erklärung abzugeben, so ist er von Ansetzung des Termins zur Prüfung der Beschwerde mindestens 8 Tage vor der Sitzung der Kommission zu benachrichtigen“.

Begründung:

Das Fehlen der oben genannten Bestimmungen in der Steuerordnung kann unangenehme Konsequenzen für den Zahler nach sich ziehen. Es hat sich nähmlich in der Praxis gezeigt, dass der Zahler, der das Recht hatte, mündliche Erklärungen vor der Berufungskommission abzugeben, bei dieser Gelegenheit etwa entstandene Zweifel bezüglich des Inhalts der Beschwerde beseitigen konnte und gleichzeitig im Stande war, seine Darlegung in der Beschwerde zu ergänzen oder zu erklären.

Zu Art. 123:

Es wäre ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: „Auf Verlangen des Zahlers ist die Berufungsbehörde verpflichtet, ihn zu vernehmen“.

Begründung:

Die Berechtigung dieses Zusatzes ergibt sich aus der Begründung zu § 3 des Art. 118.

Zu Art. 140.

Wir schlagen vor, am Schluss die Worte hinzuzufügen: „sofern das Vermögen Eigentum des Zahlers ist“.

Begründung:

Wir beziehen uns auf die Rundschreiben des Finanzministeriums vom. 4. 12. 1930 Nr. D. V. 18. 214/1/30 und vom 15. 7. 1931 L. D. V. 4995/1 sowie vom 21. 11. 1933 L. D. V. 46048/1/33, in denen das Finanzministerium ausdrücklich den Rechtsgrundsatz aufgestellt hat, dass die staatliche Gewerbesteuer den gesetzlichen Vorrang vor dem ganzen beweglichen Vermögen des Unternehmens, das der Besteuerung unterliegt geniesst, sofern das Vermögen Eigentum des Zahlers ist.

Wir sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene Zusatz einer abweichenden Interpretation des Art. 92 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer vorbeugen kann. Obwohl die Steuerordnung ausser den oben genannten noch andere Zweifel erweckt, sind wir jedoch mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Abgabe des Gutachtens zur Verfügung steht, nicht in der Lage, unsere Stellungnahme erschöpfend darzulegen. Wir möchten jedoch am Ende noch folgende Bemerkungen hinzufügen:

Aus dem Inhalt des Entwurfes der Steuerordnung ergibt sich, dass das Recht zur Veranlagung der Steuern den Finanzämtern als I. Instanz sowie die Spruchtätigkeit den Berufungskommissionen als II. Instanz zusteht. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Betrauung des Finanzamtes als I. Instanz mit der Aufgabe der Veranlagung für die Zahler unangenehme Konsequenzen hervorrufen könnte; zwar waren die bisherigen Einschätzungskommissionen nicht immer in der Lage, die Verhältnisse der betreffenden Zahler entsprechend einzuschätzen; das ergab sich aber daraus, dass den Einschätzungskommissionen nur die Vertreter einiger Branchen angehörten. Es wäre also angezeigt, anstatt zu sagen „der Veranlagung den Finanzämtern“, die Zusammensetzung der Einschätzungskommission in der Richtung zu vervollständigen, dass die Vertreter aller Branchen diesen Kommissionen als Mitglieder angehören, weil die Verhältnisse der betreffenden Zahler nicht die Finanzämter, sondern nur die Vertreter der betreffenden Branchen richtig einschätzen können.

Weiter schlagen wir vor, die Spruchtätigkeit in der II. Instanz Finanzgerichten anzuvertrauen, die sich aus Richtern und Laien zusammensetzen. Unser Vorschlag hat viele Argumente für sich, von denen zumindest dasjenige Berücksichtigung verdient, wonach die Bildung von richterlichen Instanzen unzweifelhaft zur Beschleunigung des Laufes der Sachen und zur Entlastung des OVG dienen würde. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Berufungskommission, die eine Anzahl von Sachen in jeder Sitzung erledigt, nicht im Stande ist, Beweise zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und durch genaue Prüfung der von den Zahlern vorgelegten Nachweise zuzulassen, die die Richtigkeit der in der Aussage des Zahlers enthaltenen Angaben erweisen sollen.

---

aus 1010 u. Anm.	Baubeschläge, Möbelbeschläge, ausser den aus Metallen und ihren Legierungen geführten, die von den Positionen 977—981 erfasst werden 1011 u. Anm. 2
aus 1012	Fingerhütte aus unedlen Metallen ausser Eisen und Stahl 1013
aus 1014	Spangen, Schnallen, Klammern usw. die ganze Position ausser den aus Metallen und Legierungen ausgeführten, die von Pos. 977—981 erfasst werden 1015 P. 1, 1016 P. 1, 1018, 1019, 1021 P. 1, 2, 3, 5, 1022 P. 1, 2, 3, 1023 P. 1 b, P. 2, 1025, 1027, P. 1, 2, 5 u. Anm. soweit sie diese Punkte betrifft 1028 u. Anm. 2, 1029, 1030 u. Anm., 1031, 1032 P. 1, 2, 3, 4 a u. Anm. 2, 1037, 1038, 1040, 1041 P. 1, 1042 — 1045, 1066 P. 2 u. Anm.
aus 1084	Transmissionen usw. die ganze Position ausser Kugellagern und Rollenlagern, ohne Grundplatten 1122 P. 1, 1123, 1126 P. 1, 1130, 1133 P. 1 a, 2 a, 3, 1136 P. 1, 1140 P. 1, und Anm. 1, 2, 1147
aus 1159	Waagen ihre Metallteile, Gewichte, die ganze Position ausser den in Pkt. 1 c genannten Federwagen, Briefwagen, automatische Waagen 1167 P. 1, 4 b, 5 b, 1168 P. 7 a I, bI, cI, 1169 P. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175 bis 1181, 1182 P. 1 a, 2, 1183 bis 1185, 1186 u. Anm. 2, 1187 P. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 1189, 1190 u. Anm. 1191 u. Anm., 1192 u. Anm. 1, sowie Anm. zu P. 7, 1193 bis 1203, 1206, 1207 P. 1, 3, 1210 bis 1215, 1216 u. Anm., 1217 bis 1227, 1228 P. 1, a, 2 a, 4
1229 aus P. 2	Bürsten aus Pflanzenmaterialien, mit unedlen Metallen bedeckt 1231 bis 1233, 1235 P. 3, 1237 bis 1244, 1245 u. Anm. 1, 2, 1246 bis 1249, 1250 P. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 1251 1256, 1257 P. 1 a, 2 a, 1258, 1270, 1272 und Anm. 1273, 1274.

Liste B

der im Zolltarif als zollfrei genannten Waren, die den Maximalzöllen entsprechend § 2 der Verordnung über die Maximalzölle unterliegen.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zł.
180 P. 2	Steinkohle, Antrazit, Braunkohle mit Ausnahme der in Pulverform	12,00
182	Koks aller Art	12,00
184 P. 2	Briketts auser Zünderbriketts u. ausser Holzkohle	12,00

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

21. 10. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99 — Danzig 173,40 — 173,83 — 172,97 — Holland 359,60 — 360,50 — 358,70 — Kopenhagen 128,00 — 128,60 — 127,40 — London 28,65 — 28,64 — 28,78 — 28,50 — New York 6,30 — 6,28 — 6,32 — 6,26 — Paris 34,88 — 34,97 — 34,79 — Prag 26,47 — 26,53 — 26,41 — Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27 — Stockholm 148,50 — 149,20 — 147,80 — Italien 46,95 — 47,18 — 46,72.

23. 10. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04 — Holland 359,45 — 360,35 — 358,55 — Kopenhagen 127,50 — 128,10 — 126,90 — London 28,45 — 28,50 — 28,62 — 28,34 — New York 6,22 — 6,25 — 6,19 — Oslo 143,50 — 144,20 — 142,18 — Paris 34,88 — 34,97 — 34,79 — Prag 26,46 — 26,52 — 26,40 — Schweiz 172,70 — 173,13 — 172,27 — Stockholm 148,00 — 148,70 — 147,30 — Italien 46.95 — 47,18 — 46,72.

24. 10. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99 — Danzig 173,35 — 173,78 — 172,92 — Holland 359,55 — 360,45 — London 28,83 — 28,71 — 28,91 — 28,63 — New York 6,19 — 6,22 — 6,16 — Paris 34,87 1/2 — 34,96 — 34,79 — Prag 26,46 — 26.52 — 26,40 — Schweiz 172,69 — 173,12 — 172,26 — Stockholm 148,35 — 149,05 — 147,65 — Italien 46,95 — 47,18 — 46,72.

Steuerkalender für November 1933

	I. Einkommensteuer a) von Dienstbezügen	Einkommensteuer	II. Gewerbesteuer		III. Grundsteuer	IV. Immobiliensteuer
Tätigkeit der Behörde						
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Abführung der II. Rate	Monatliche Vorauszahlung für November 1933	Vorschusszahlung für das III. Quartal 1933	2. Rate	Zahlung für das III. Quartal
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł		Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Handelskategorien III — V. Industriekategorien VI. — VIII.		Sämtliche Gebäude sowie benutzte Plätze und Läger in Städten, wie auch in Dorfgemeinden, Baulichkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht zusammenhängen und Einkommens- oder Erwerbscharakter au weisen.
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag		1/2, 3/4 1, 1 1/2 u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	1/2% 1%, 1 1/2, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer		7 % der Miete von Juni 1914 bei Gebäuden, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen; bei allen anderen Gebäuden 7% des vertraglichen Mietszinses.
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	bis 1. November	15. November	15. November	15. November	30. November
Schonfrist	Keine Schonfrist	bis 14. November	Schonfrist bis 29. November	Schonfrist bis 29. November		
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	Geldstrafen von 3—100 zł. 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

25. 10. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04 — Danzig 173,45 — 174,88 — 173,02 — Holland 359,55 — 360,45 — 358,65 — London 28,30 — 28,33 — 28,46 — 28,17 — New York 5,94 — 5,97 — Paris 34,87 — 34,96 — 34,78 — Prag 26,46 — 26,52 — 26,40 — Schweiz 172,63 — 172,61 — 173,05 —47,18 — 46,72.

26. 10. Belgien 124,32 — 124,63 — 124,01 — Danzig 173,45 — 173,88 — 172,02 Holland 359,55 — 360,45 — 358,65 — London 28,24 — 28,38 — 28,10 — New York 5,94 — 5,97 — 5,91 — Paris 34,88 — 34,97 — 34,79 — Prag 26,47 — 26,53 — 26,41 — Schweiz 172,59 — 173,02 — 172,16 — Stockholm 145,75 — 146,45 — 145,05 — Italien 46,96 — 47,19 — 46,73.

27. 10. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99 — Holland 359,50 — 360,40 — 358,60 — London 28,13 — 28,27 — 27,99 — New York 5,94 — 5,97 — 5,91 — Paris 34,88 — 34,97 — 34,79 — Prag 26,47 — 26,53 — 26,41 — Schweiz 172,60 — 173,03 — 172,17 — Italien 46,96 — 47,19 — 46,73.

28. 10. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04; — Danzig 173,88 — 173,02; Holland 359,60 — 360,50 — 358,70; Kopenhagen 127,00 — 127,60 — 126,40; London 28,37 — 28,51 — 28,23; New York 605 — 6,08 — 6,02; — New York (Kabel) 6,07 — 6,10 — 6,04; Oslo 143,70 — 142,30; Paris 34,89 — 34,98 — 34,80; Prag 26,47 — 26,53 — 26,41; Schweiz 172,56 — 172,99 — 172,13; Stockholm 146,75 — 147,45 — 146,05; Italien 46,96 — 47,19 — 46,73.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,90, 7-proz. Stabilisationsanleihe 51,88 — 52,00 — 51,88; 4-proz. Investitionsserienanleihe 108,50, 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 48,75, 5-proz. Konversionsanleihe 49,50; 10-proz. Eisenbahnanleihe 100,50; 5-proz. Eisenbahnkonversionsanleihe 44,75, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Dienstag, den 31. Oktober und Sonnabend, den 4. November cr., bis 8 Uhr abends offen gehalten werden dürfen.

Die Bilanz der Bank Polski.

Im Laufe der zweiten Oktoberdekade ist der Goldvorrat um ca. 0,2 Mill Zł. auf 473,8 Mill. Zł. gestiegen. Der Stand der ausländischen Devisen und Valuten ist um 4 Mill. Zł. auf 83,3 Mill. Zł. angewachsen. Der Betrag der ausgenützten Kredite ist um 4,9 Mill. Zł. auf 800,1 Mill. Zł. gefallen, und zwar infolge des Sinkens der Pfandanleihen um 12,4 Mill. Zł. auf 72,9 Mill. Zł., während das Wechselportefeuille um 7,4 Mill. Zł. auf 677,5 Mill. Zł., die discontierten Finanzbons um 0,1 Mill. Zł. auf 49,7 Mill. Zł. gestiegen sind. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 14 Mill. Zł. auf 49,2 Mill. Zł. gestiegen. Die Position „Andere Aktiva" ist um 5,2 Mill. Zł. auf 167,8 Mill. Zł., die Position „Andere Passiva" um 4,9 Mill. Zł. auf 326,1 Mill. Zł. gestiegen. Die sofort fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 33,3 Mill. Zł. auf 215,2 Mill. Zł. erhöht. Der Banknotenumlauf ist um 19,6 Mill. Zł. auf 985,1 Mill. Zł. gefallen. Die Golddeckung ist ebenfalls gefallen und zwar von 43,59% auf 43,06% und überschreitet die statutarische Norm von über 13 Punkte. Discont- und Lombardsatz unverändert. (Siehe jedoch Notiz über die Aenderung vom 25. 10.)

Herabsetzung des Discontsatzes.

Der Rat der Bank Polski hat am 25. Oktober beschlossen, den Discontsatz von 6 auf 5% und den Lombardsatz von 7 auf 6% herabzusetzen.

Das Hauptmotiv für die Entscheidung des Rats der Bank Polski war zweifellos die Feststellung, dass mit Rücksicht auf die günstige Situation der Bank Polski bezüglich der Deckung eine Herabsetzung des Discontsatzes möglich sei, und dass augenblicklich in der Herabsetzung des Discontsatzes keine Gefahr liege. Die Entscheidung ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob die Absicht zu einer Kreditausweitung bestände, sondern ihr tatsächlicher Zweck soll die Verbilligung des Kredits in Polen sein; es soll, wie bisher, auch weiterhin, gutes Wechselmaterial, von dem es leider nicht allzuviel gibt, den vollen Rediscont der Bank Polski geniessen.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polnisch-russische Transaktionen im Jahre 1934.

In den nächsten Tagen begibt sich ein Vertreter der Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb nach Moskau zu Verhandlungen über die für das Jahr 1934 beabsichtigten Lieferungen der polnischen Hüttenindustrie nach Sowjet-Russland. Es ist zu erwarten, dass sich die russischen Bestellungen bei der polnischen Hüttenindustrie für das kommende Jahr auf dem Niveau dieses Jahres halten.

Zollerleichterungen

(Verordnung des Finanzministers, des Industrie- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 11. Oktober 1933).

Dz. Ust. R. P. Nr. 78, vom 11. 10. 33, Pos. 557.

Auf Grund des Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. 7. 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80, Pos. 777) in der Fassung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 9. 10. 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 554) wird folgendes verordnet:

§

Nachstehend aufgeführte Waren geniessen bei der Einfuhr den erleichterten Zoll, dessen Höhe in Hundertverhältnis zum gewöhnlichen (autonomen) Zoll, der in Spalte II des Einfuhrzolltarifs in seiner jeweils verbindlichen Fassung enthalten ist, wie folgt festgesetzt wird:

Position	Warenbezeichnung	Erl. Zoll in %% d. gew. (aut.) in Spalte II d. Einfuhrzolltarifs enthaltenen Zolls:
52 P. 2	Essbare Pilze, nicht besonders genannt, getrocknet — mit Gen. d. Finanz.	17,2
53	Aepfel:	
	lose — mit Gen. d. Finanzminist.	6
	in Verpackungen aller Art über 40 kg., mit Ausnahme der einzeln oder in besonderen Reihen verpackten Aepfel, vom 1. August bis 15. November — mit Gen. d. Finanzm.	6,6
	in jeglichen Verpackungen von 15 bis 40 kg, sowie in Verpackungen aller Art über 40 kg, die einzeln oder in besonderen Reihen verpackte Aepfel enthalten, vom 1. August bis 31. Oktober — mit Gen. d. Finanzministeriums	21,5
	in Verpackungen unter 15 kg. vom 1. August bis 31. Oktober — mit Gen. des Finanzministeriums	39,2
57 P. I	Frische Weintrauben in einer Verpackung über 5 kg — mit Gen. d. Finanzministeriums eingeführt:	
	vom 1. August bis 31. August	51,2
	vom 1. September bis 30. Novemb.	27,4
69 aus P. I	Walnüsse in Schalen u. ohne Schalen — mit Gen. d. Finanzm.	50,7
360 aus P. 1	Salze der Glyzerinphosphorsäure mit Gen. des Finanzminist.	70
361 aus P. 1	Azetylsalizylsäure und Phenyl-Salizylat — mit Gen. des Finanzm.	70
361 P. 2	Methylsalizylat — mit Gen. d .Finanzministeriums	70
365	Phenazetin — mit Gen. d. Finanz.	70
aus 371	Eiweisstannin — mit Gen. d. Fin.	70
372 aus P. 1	Guajakol — mit Gen d. Finanz.	70
372 aus P. 2	Karbonate und Sulfoderivate von Guajakol, ihre Salze — mit Gen. d. Finanzministeriums	70
380 aus P. 6	Atropin — m. G. d. Finanzminist.	50
380 aus P. 8	Santonin — m. G. d. Finanzm.	70
381 P. 1	Pepsin und Pepton — mit Gen. d. Finanzministeriums	70
397 aus P. 2	Azetanilin — m. G. d. Finanzmin.	70
503 aus P. 1 u. aus P. 2	Ziegen-, Zickel- und Schafleder pflanzlicher Gerbung, von natürlicher Farbe oder geschwärzt, in ganzen Stücken, in Hälften, Teilstücken— mit Gen. d. Finanzminist.	50
504 aus P. 1 u. aus P. 2	Ziegen-, Zickel- und Schafleder pflanzlicher Gerbung, farbig, in ganzen Stücken, Hälften, Teilstücken — mit Gen. d. Finanzm.	50
508 aus PP. 1, 2, 3	Ziegen-, Zickel- und Schafleder mineralischer Gerbung, von natürlicher Farbe, schwarz und farbig, weisses Glaceleder, inganzen Stücken, Hälften und Teilstücken mit Gen. d .Finanzm.	50
509 aus P. 1 u. aus P. 2	Sämischleder in ganzen Stücken, Hälften und Teilstücken — mit G. d. Finanzminist.	50
730 aus P. 1	Luftreifen für Kraftwagenräder — mit Gen. d. Finanzminist.	30
732 aus P. 1	Schläuche für Kraftwagen — mit Gen. d. Finanzminist.	30

Gleichzeitig treten ausser Kraft die Verordnungen über Zollerleichterungen vom 24. März 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 22, Pos. 177) und 21. September 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 71, Pos. 530).

Tschechisch - polnische Handelsgesellschaft.

Wie bereits seinerzeit in Gdynia vereinbart, arbeitet das vorbereitende Komitee der tschechoslovakisch-polnischen Handelsgesellschaft in Mähr.-Ostrau an der Gründung einer eigenen tschechoslovakisch-polnischen Handelsgesellschaft. Dieser Tage erhielt Abg. Ostry, der Obmann des Handelsgremiums und Leiter dieser ganzen Aktion ist, eine Zuschrift vom Vicepräsidenten der Handels- und Industriekammer in Gdynia Dr. Vladislav Smolen, in welcher der Dank für die Belebung der tschechoslovakischen Handelsbeziehungen und weitere Projekte hinsichtlich der tschechoslovakisch - polnischen Handelsgesellschaft in Gdynia mitgeteilt werden. Dr. Smolen arbeitet mit dem Abg. Ostry an der Gründung einer Filiale dieser Gesellschaft in Gdynia.

Abschluss der polnisch-danziger Wirtschaftsverhandlungen.

In diesen Tagen hat die Unterkommission für die Kontingente ihre Beratungen abgeschlossen. Es ist eine Einigung bezüglich der Höhe der Kontingente für einfuhrverbotene Waren nach Danzig erzielt worden.

Polnisch-schwedischer Handelsvertrag.

Die polnisch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen, die seit einem Monat in Warszawa geführt werden, haben in diesen Tagen ihren Abschluss erfahren. Zwischen beiden Staaten wurde ein Zolltarifvertrag abgeschlossen, der Polen bedeutende Vorteile für die Kohlenausfuhr nach Schweden, sowie eine Reihe von Zollermässigungen für einzelne Waren bringt. Der Vertrag soll für 6 Monate Gültigkeit haben.

Polnische Delegation nach Sowjet-Russland.

Am 28. Oktober hat sich eine Delegation, der vor allem Kreise des Handwerks angehören, nach Sowjet-Russland begeben. Das Ministerium für Industrie und Handel hat dem Zollamt in Stolpce gestattet, für die Musterkollektion von Schuhen, Anzügen, Bürsten, Metallartikeln, Ledergalanterie- und anderen Waren, die nach Sowjet-Russland zum vorübergehenden Gebrauch versandt werden, die bedingte Zollabfertigung vorzunehmen. Der Rücksendungstermin der Kollektion soll vom Zollamt auf 6 Monate angesetzt werden.

Inl. Märkte u. Industrieen

Belebung in der Holzindustrie.

Wie seit einigen Monaten zu bemerken ist, hält die günstigere Lage in der Holzindustrie und namentlich in der Holzausfuhr auch in den letzten Wochen an. Die Sägemühlen sind weiter gut beschäftigt infolge des steigenden Bedarfs auf dem Inlandsmarkt. In einigen Gegenden ist sogar ein fühlbarer Mangel an Rohstoffen eingetreten. Der Export von Holz- und Holzwaren erreichte im September den Wert von ungefähr 12 Mill. Zł. Besonders stark ist die Ausfuhr von Papierholz gestiegen und zwar infolge der verringerten Transportkosten. Ebenso stieg die Ausfuhr von Furnieren und Eisenbahnschwellen. Die Ausfuhr ging hauptsächlich nach England, sowie nach Holland, Belgien, Frankreich und Deutschland.

Verringerung des Umsatzes im Handel.

Nach den Erhebungen kaufmännischer Organisationen ist im Oktober d. Js. ein Fallen der Handelsumsätze zu bemerken. Nach den Berechnungen beträgt die Verminderung der Umsätze im Vergleich zum September 5—20% in den verschiedenen Branchen und ist vor allem im Kleinhandel zu bemerken, während sie im Grosshandel geringer ist. Von der Verminderung der Umsätze ist aber der Konfektions- und Galanteriewarenkleinhandel betroffen.

Kurz-Nachrichten

In diesen Tagen fand die Generalversammlung der polnisch-österreichischen Handelskammer statt, bei der neben dem Geschäftsbericht auch Fragen des neu abgeschlossenen polnisch - österreichischen Handelsvertrages besprochen wurden.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Neue Eisenbahntarifermässigunägen.

Das Verkehrsministerium hat einen neuen Transporttarif für Rohknochen aufgestellt, auf Grund dessen diese Ware für weitere Entfernungen eine bedeutende Ermässigung geniessen soll.

Roman = Nachlese

Deutsch — Französisches.

Go. 2 Momente mögen es erklärlich erscheinen lassen, wenn wir uns hier mit einigen Roman-Werken befassen, deren Erscheinen, wie das der vier eingangs nacheinander zu betrachtenden, 2—3 Jahre zurückliegt, zumindest jedoch vor den radikalen Umbruch fällt: Einmal die Tatsache, dass, wie schon an dieser Stelle erwähnt, diesmal länger als ein Halbjahr so schlecht wie garnichts erschien, und die Novitäten in diesen Tagen erst einzufliessen beginnen, dann der Umstand, dass die Ereignisse eine Beschäftigung mit teilweise zu Unrecht bisher übersehener Literatur doppelt reizvoll machen.

Stefan Rott oder das Jahr der Entscheidung hiess der letztveröffentlichte Roman von **Max Brod**, dessen neuer Roman angekündigt wird, (Paul Zsolnay, Wien). Der Untertitel hat wohl einen Doppelsinn: Er begreift das Jahr 1913/14, zugleich das letzte Schuljahr eines Jünglings vor der Prüfung zur Reife. Es geschieht in Prag, der alten Kulturstätte, wesentlichem Zentrum der verblichenen österreich-ungarischen Monarchie, das als Hauptstadt der Tschechoslovakei heute einen noch viel wesentlicheren Faktor bedeutet. Die Stadt wird in Brods Roman gleichsam Symbol der deutsch-slavischen Symbiose, des Zwischen-den-Rassen. Jedoch nicht das Politische im groben Sinne steht im Vordergrund, vielmehr die Entwicklung zweier miteinander befreundeter, junger Menschen, ihr körperlich-seelisches Reifen. (Hat nicht hernach der junge Prager Walther Seidl in seinem Roman: Romeo im Fegefeuer, möglicherweise unbewusst, einen stark verdünnten Aufguss nach Milieu und Problemstellung gegeben?) Ja, man könnte wohl sagen, dass die wahren Helden dieses Epos' Plato und Thomas von Aquin heissen: denn die reine Idée, die Leidenschaft des Geistigen an sich — musikalisch umspielt durch die „Philosophie der schönen Stellen" ist Kern dieses Romans, der zweifellos in der Titelgestalt auch autobiographische Züge des Dichters weisen dürfte. Etwas Leuchtendes, zauberhaft Reines geht von diesem Werk aus, das uns — trotz Tycho Brahe und Reubeni — Brod's schönste Dichtung dünkt.

Montijo oder die Suche nach der Nation betitelt sich ein Roman **Otto Flakes** (S. Fischer, Berlin) — von dem bereits ein neuerer Roman: Hortense oder die Rückkehr nach Baden-Baden (ebenda) vorliegt, auf den späterhin einmal eingegangen werden soll. Zwischen-den-Rassen, wie übrigens, nach einem Roman-Titel von Heinrich Mann, ein Kapitel in Flake's Roman überschrieben ist, steht sein Held Montijo, der Deutsch-Spanier. Gleich dem jetzt ebenfalls 50-jährigen Elsässer René Schickele liebt dessen Landsmann, Otto Flake, es seit je, dieses Thema vielgestaltig zu variieren. Es sind die Wanderjahre des Helden, die ungefähr von 1910—1930 reichen mögen, hier auf 500 Seiten umrissen. Immer wieder hatten wir uns mit Flake auseinandergesetzt, wiederholt sehr heftig die Klingen gekreuzt, nein sagen müssen. Um so lieber sagen wir — selbst auf das Freudigste überrascht, diesmal nicht nur: „Ja und Nein", sondern ein rundes Ja zu diesem Buch, das homogen der Plastizität von Landschaft und Erscheinung, in geistiger Haltung, die keineswegs stets der unseren adaequat, und sprachlicher Zucht das Sauberste ist, was wir von Flake seit Jahren zu lesen bekamen. Es führt mit der Bilanz eines Lebens gleichsam den guten Weg zu Flakes Anfängen zurück, und wird so in Vitalität, kritischer Dialektik, Fairness ein reifes Gegenstück zu dem ungemein sympathischen Erstling: Schritt für Schritt, — eine Erholung in diesen Tagen und ein geistiger, vom Süd-Westwind beflügelter Schleifstein nicht unedler Art zugleich.

Es geschieht in Berlin — fast zum Schlagwort geworden ist der Titel des Mittelstücks einer gross angelegten Romantrilogie, die in 3 Weltstädten spielt, und deren erstes: Es geschah in Moskau — von **Arthur Holitscher** sich nannte (ebenda), 1931, gleich Stefan Rott und Montijo, erschienen, stehen auf dem Umschlag unter dem Titel die Worte: **„Berlin am Vorabend einer grossen Umwälzung"** — weiss Gott, eine voll-eingetroffene Voraussage! Holitscher analysiert den Zustand Berlin in all seinen kulturellen, politischen Brechungen, soziologischen Ausstrahlungen. Es ist, frei von charlatanhaftem Prophetentum alles visionär geschaut. „Und es kam, wie es kommen musste"... Das ist nun keineswegs Makulatur. Mit innerster Anteilnahme, liest man diesen Roman, der Reportage im besten Sinne darstellt, und findet seine eigene (Voraus-) Schau durchaus bestätigt, deren Konsequenzen sich wohl von selbst ergeben.

Als 50-jähriger debutiert literarisch **Richard von Kühlmann** mit einem Roman: **Der Kettenträger,** unterbetitelt: **Deutsches Leben um 1930.** (ebenda). — Vorangegangen war eine politische Aufsatz-Sammlung: Gedanken um Deutschland (Paul List Leipzig). Es ist ein Buch vom sterbenden Adel, dessen künstlerisch weit gelungeneres und befreiteres Gegenstück: **Ball auf Schloss Kobolnow** von **Henry Benrath** lautet — um dies gleich vorwegzunehmen. Man wird die menschlich vornehme Gesinnung, aus der heraus das Ganze unverkennbar entstanden ist, gern anerkennen. Herr v. Kühlmann wollte sich wohl eigenes, ihn verständicherweise tragisch anmutendes Schicksal von der Seele schreiben. Aber das genügt nicht. Er gebietet nicht über das Wort. Dialoge werden schwülstig, Sentenzen peinlich banal, Bilder unfreiwillig komisch, Interieurs zu Innenarchitektur-Katalogen, und die Figuren gewinnen vor Anaemie und Gefühlsverhaltenheit nicht einen Augenblick Leben, — plastisch ist allein die holländische Episode.

Ein ähnlich misslungenes Gegenstück, freilich in ganz anderem Milieu spielend, bildet der Roman **Sybilla** von **Jean-Richard Bloch,** (Paul Zsolnay, Wien) der mit einer angekündigten Fortsetzung: **Leonore** betitelt, das Zweigespann: **Ganymed** darstellen wird, sodass man das sybillinische Buch, zumal es den Roman einer Tänzerin bedeuten soll, in dem viel von Musik geredet wird, mit Fug als „Leonoren-Ouverture" wird ansprechen dürfen. Diese Sybilla trägt unverkennbar Züge von Isadora Duncan. Der Autor des ausgezeichneten Romans Simler & Co. verzeichnet bombastisch das Bild der pariser Nachkriegsgesellschaft. Es geht ungemein vornehm zu um Sybilla, „die Damen treten sich in den Tüll"; aber zurückbleibt Müll, der dringend der Abfuhr bedarf. Der nächste Herr, bitte!

Er heisst **Albert Cohen** und wird, von Franz Hessel aus dem Französischen glänzend übertragen, mit dem Roman: **Solal** (3-Masken-Verlag, Berlin) eingeführt, der — seinem Namen Ehre machend — gleich einem jungen Sonnengott strahlende Held erfährt in jungen Jahren eine Odyssee, die ihn, auf griechischen Inseln geboren, Sohn eines strenggläubigen Rabbiners, nach Frankreich entführt, Glanz und Elend erleben und ihn so zum Sinnbild des ewigen Juden werden lässt. Es kommt schwer an, mit Worten die Schicksale und Abenteuer Solals zu deuten, das Auf und Ab auf der grossen Rutschbahn, schwerer, über die Art der Darstellung etwas auszusagen. Der Autor bedient sich überwirklicher Methoden, gibt Reales und Magisches in sinnvollstem Durcheinander, Zartestes und Elementarstes, ist der Gnade weltbezwingenden Humors teilhaftig, ohne dass literarische Parallelen sich aufzeigen liessen, eher schon solche zu dem geniehaft-skurrilen Maler Marc Chagall. Es ist ein Wunderbares um dieses Buch, naturgewaltiges Erlebnis, also ingleichen ein Hohes Lied der Liebe (zu der zauberhaften Aude, dem Sinnbild Frankreichs!)

Arsenik heisst der jüngste, kleine Roman von **Claire Goll** (Bergis-Verlag, Paris). Und wiederum, wie in den 3 vorangegangenen Romanen, geht es um ein Frauenschicksal. Eine vom Geliebten verlassene, kleine Susanne, die den Verlust nicht zu verwinden vermag und darum Unheil stiftet, dessen Opfer eine völlig Schuldlosse wird, steht im Mittelpunkt. Es ist eine Provinz-Tragödie, jedoch nicht von der bohrenden Unentrinnbarkeit des Julien Green, sondern auf die sentimentalische Weise der stets liebenswerten Deutsch-Französin, mit dem fühlenden Schwester-Herzen nachgezeichnet. Als leichte, kompositorische Schwäche empfindet man die detaillierte Wiederholung des Giftmord-Versuches, der erst beim zweiten Mal gelingt, desgleichen die zweimalige, vergebliche Reise zu dem entfernten Geliebten. Psychologie und Milieufixierung bestätigen die hohe Meinung von Claire Goll's verdichtender Könnerschaft.

Ein Deutscher in Paris, um einen Romantitel Claire Golls zu variieren, so könnte der Roman: **Banlieue** von **Paul Ruhstrat** (Verlag Die Zone, Paris) auch heissen. Er bildet eine Art Gegenstücks zu Peter Mendelssohns Paris über mir! wirkt indes viel einfacher, technisch anspruchsloser, beides im guten Sinne zu verstehen. Der „Held" ist Leiter der deutschen Abteilung einer pariser Buchhandlung, der als Opfer der auch in Frankreich beginnenden Krise abgebaut, hernach auf mannigfache Art sich durchzuschlagen versucht. Mit erstaunlich atmosphärischer Dichtigkeit ist hier das Leben der pariser Vorstadt aufgefangen, die Welt der kleinen Leute, Arbeiter und Maler, die nun — nach Montmartre und Montparnasse — grossenteils in die Banlieue abwanderten. Ein Hauch von René Clair wird zuweilen spürbar, die Rassenmischung, deren farbige Palette erst den ganzen Reichtum französischer Menschlichkeit, Stärke des Kulturbewusstseins bedeutet, soziologisch ebenso unaufdringlich, wie gültig fundiert, das deutsch-französische Problem wissend gestellt. Ein ungemein erfreulicher Erstling und eine Hymne auf Paris (J'ai deux amours!)...

Den Beschluss dieser Betrachtung bilde ein Hinweis auf **Liebesleid** von **Jean Fayard,** den jüngsten Goncourt-Preisträger (R. Piper & Co., München). „Der Roman schildert die Liebe dreier Männer zu derselben Frau und zeigt, wie jeder dieser Männer in der gleichen Frau eine andere liebt, wie jeder sie anders sieht und wie alle unglücklich werden, weil sie die Frau wirklich lieben" — so heisst es auf der Innenklappe des Umschlages. Gewiss, es lässt sich auch also ausdrücken. Man liest die ersten 8 unterbetitelten Kapitel von insgesamt 12, d. h. genau ⅔, findet sich recht gut, fliessend und elegant erzählt. Ein recht talentierter Schüler André Maurois' könnte sie geschrieben haben, der ein Hauptthema seines Meisters, Wandlungen der Liebe, variierte und mit sichtlichem Gewinn die Colette (Mitsous blauen Leutnant) und gar Marcel Proust eingehend studierte. So scheit es nach, wie gesagt, 200 von zusammen 300 Seiten. Es finden sich sehr sublime und diskrete Zitate, einzeilig, etwa aus Gides Nourritures terestres. Aber dann, im letzten Drittel, ist man auf einmal gefangen, nun entscheidet es sich, dass wir es mit einem Meisterwurf zu tun haben. Dieses Nacher, Ferne, Jenseits, das weite Land, das sich erst zu öffnen scheint, da Leben oder Tod die Liebenden von einander trennte, das Ewige jeder grossen Liebe, die unabhängig von der Haltung oder äusseren Fortexistenz des Partners weiterschwingt, das ist hier auf einmalige Art gedeutet, die sich jeder mittelbaren Wiedergabe durch das Wort entzieht.

Klaus Mann's Kindheitserinnerungen: **Kind dieser Zeit** erschienen kürzlich in französischer Uebersetzung zu Paris, **Thomas Mann's** Roman **Die Geschichten Jaakobs,** das erste Stück der Trilogie: **Joseph und seine Brüder** soeben (bei S. Fischer, Berlin).

MUSSOLINI GREIFT EIN!

Auf Wunsch Mussolinis soll die Szenerie von **Lehárs Giuditta,** die (im Januar 1934 mit Jarmila Novotna und Richard Tauber) an der Wiener Staatsoper uraufgeführt wird, von Italien nach — Portugal verlegt werden. Der Duce meint, die Haltung des italienischen Offiziers in der Operette entspräche nicht den italienischen Ideen.

Wie aber, wenn etwa Campo di Maggio (100 Tage) u. a. von Benito Mussolini — Franz Lehárs Ideen nicht entspräche?...

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigu ng für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice